

Auftragsverarbeitungsvertrag

Version 2026-07 · veröffentlicht unter tchop.io/resources/security

Inhaltsverzeichnis

1. Definitionen und Auslegung	2
2. Verarbeitung von Kundendaten	3
3. Pflichten des Kunden	3
4. Personal des Auftragsverarbeiters	4
5. Sicherheit.....	4
6. Subunternehmer	4
7. Rechte der betroffenen Personen	5
8. Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.....	5
9. Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation.....	5
10. Löschung oder Rückgabe von Kundendaten.....	5
11. Nachweis- und Prüfrechte	6
12. Internationale Datenübermittlungen.....	6
13. Allgemeine Bestimmungen.....	7

Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag (der "AVV") ist Bestandteil des Enterprise Platform Agreement zwischen den Parteien (einschließlich seiner Anlagen, der "Hauptvertrag")

zwischen

tchop GmbH
Köpenicker Str. 148
10997 Berlin, Deutschland

(der "Auftragsverarbeiter")

und

Der im Enterprise Platform Agreement benannte Kunde

(der "Kunde")

– Auftragsverarbeiter und Kunde nachfolgend gemeinsam die "Parteien" –

PRÄAMBEL

- Der Kunde ist Verantwortlicher im Sinne der DSGVO;
- der Kunde beauftragt den Auftragsverarbeiter mit Leistungen nach dem Hauptvertrag, die die Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen;
- die Parteien schließen diesen AVV zur Umsetzung der Anforderungen des Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung);
- die Parteien möchten ihre Rechte und Pflichten festlegen.

DIE PARTEIEN VEREINBAREN FOLGENDES:

1. Definitionen und Auslegung

Soweit hierin nicht anders definiert, haben die in diesem AVV verwendeten Begriffe die folgende Bedeutung:

- "AVV" bezeichnet diesen Auftragsverarbeitungsvertrag einschließlich der hierin in Bezug genommenen Anlagen;
- "Hauptvertrag" bezeichnet das Enterprise Platform Agreement zwischen den Parteien, dem dieser AVV als Anlage 4 beigelegt ist, einschließlich seiner Anlagen;
- "Leistungen" bezeichnet die vom Auftragsverarbeiter für den Kunden nach dem Hauptvertrag erbrachten Leistungen, wie insbesondere in Anlage 1 (Projektbeschreibung) und Anlage 2 (Funktions- und Leistungsbeschreibung) beschrieben;
- "Kundendaten" bezeichnet alle personenbezogenen Daten, die vom Auftragsverarbeiter oder einem Subunternehmer im Auftrag des Kunden im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag verarbeitet werden;
- "Datenschutzrecht" bezeichnet die DSGVO, die anwendbaren Datenschutzgesetze der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (in Deutschland insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz — BDSG) sowie, soweit anwendbar, die Datenschutzgesetze anderer Länder;
- "DSGVO" bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung);
- "EWR" bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum;
- "Subunternehmer" bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die vom Auftragsverarbeiter oder in dessen Auftrag mit der Verarbeitung von Kundendaten im Zusammenhang mit diesem AVV betraut wird;
- "Standardvertragsklauseln" oder "SCC" bezeichnet die von der Europäischen Kommission mit Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 erlassenen Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Begriffe "Kommission", "Verantwortlicher", "betroffene Person", "Mitgliedstaat", "personenbezogene Daten", "Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten", "Verarbeitung"

und "Aufsichtsbehörde" haben die gleiche Bedeutung wie in der DSGVO; abgeleitete Begriffe sind entsprechend auszulegen.

2. Verarbeitung von Kundendaten

Der Auftragsverarbeiter hält bei der Verarbeitung von Kundendaten alle anwendbaren Datenschutzgesetze ein und verarbeitet Kundendaten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Kunden, sofern er nicht durch das Recht der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats, dem er unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet ist; in einem solchen Fall informiert der Auftragsverarbeiter den Kunden vor der Verarbeitung über diese rechtliche Anforderung, sofern das betreffende Recht eine solche Information nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

Der Kunde weist den Auftragsverarbeiter an, Kundendaten zu verarbeiten, soweit dies für die Erbringung der Leistungen erforderlich ist. Dieser AVV und der Hauptvertrag stellen die vollständige und abschließende dokumentierte Weisung des Kunden zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dar. Einzelweisungen, die von diesem AVV oder dem Hauptvertrag abweichen oder darüber hinausgehen, bedürfen der Schrift- oder Textform; mündliche Weisungen sind unverzüglich in Text- oder Schriftform zu bestätigen. Weisungen, die im Hauptvertrag nicht vorgesehene Leistungen erfordern, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.

Der Auftragsverarbeiter informiert den Kunden unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbares Datenschutzrecht verstößt. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Umsetzung der betreffenden Weisung auszusetzen, bis sie vom Kunden bestätigt oder geändert wurde.

Gegenstand, Art und Zweck der Verarbeitung sind die Erbringung der Leistungen nach dem Hauptvertrag. Die Dauer der Verarbeitung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages. Die Kategorien personenbezogener Daten und die Kategorien betroffener Personen sind in Anlage 5 (Details der Auftragsverarbeitung) aufgeführt.

3. Pflichten des Kunden

Der Kunde ist im Rahmen dieses AVV für die Einhaltung der anwendbaren Datenschutzgesetze allein verantwortlich, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragsverarbeiter sowie für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO).

Der Kunde informiert den Auftragsverarbeiter unverzüglich und vollständig, wenn er in den Ergebnissen der Verarbeitung Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

Jede Partei benennt der anderen Partei im Enterprise Platform Agreement einen Ansprechpartner für Datenschutzfragen im Zusammenhang mit diesem AVV.

4. Personal des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter stellt durch angemessene Maßnahmen die Zuverlässigkeit aller Mitarbeiter*innen, Vertreter und Auftragnehmer sicher, die Zugang zu Kundendaten haben können. Er stellt dabei jeweils sicher, dass der Zugang streng auf diejenigen Personen beschränkt ist, die die betreffenden Kundendaten für die Zwecke des Hauptvertrages kennen bzw. auf sie zugreifen müssen, und dass alle diese Personen Vertraulichkeitsverpflichtungen oder beruflichen bzw. gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen. Diese Vertraulichkeitspflichten bestehen auch nach Beendigung des jeweiligen Beschäftigungs- bzw. Vertragsverhältnisses und nach Beendigung dieses AVV fort.

5. Sicherheit

Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, einschließlich, soweit einschlägig, der in Art. 32 Abs. 1 DSGVO genannten Maßnahmen.

Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus berücksichtigt der Auftragsverarbeiter insbesondere die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken, insbesondere durch eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten. Die aktuellen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) des Auftragsverarbeiters sind dokumentiert (siehe Anlage 7 bzw. auf Anfrage). Die TOM sind dem Kunden bekannt; der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.

6. Subunternehmer

Der Kunde erteilt dem Auftragsverarbeiter eine allgemeine Genehmigung zur Einschaltung von Subunternehmern für die Verarbeitung von Kundendaten. Die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses AVV eingeschalteten Subunternehmer sind in Anlage 6 (Subunternehmer) aufgeführt und werden vom Kunden hiermit genehmigt.

Der Auftragsverarbeiter informiert den Kunden vorab über jede beabsichtigte Hinzuziehung oder Ersetzung eines Subunternehmers und räumt dem Kunden damit die Möglichkeit ein, innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang der Information aus wichtigen datenschutzrechtlichen Gründen Einspruch zu erheben. Können die Parteien einen begründeten Einspruch nicht einvernehmlich lösen, kann der Kunde die betroffenen Leistungen nach Maßgabe des Hauptvertrages kündigen.

Schaltet der Auftragsverarbeiter einen Subunternehmer ein, erlegt er diesem vertraglich im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten auf, wie sie in diesem AVV festgelegt sind; insbesondere müssen hinreichende Garantien dafür bestehen, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt werden. Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Kunden vollumfänglich für die Erfüllung der Pflichten des Subunternehmers.

7. Rechte der betroffenen Personen

Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Kunden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, soweit dies möglich ist, bei der Erfüllung seiner Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte nach dem Datenschutzrecht zu beantworten.

Der Auftragsverarbeiter informiert den Kunden unverzüglich, wenn er einen Antrag einer betroffenen Person nach dem Datenschutzrecht in Bezug auf Kundendaten erhält, und beantwortet diesen Antrag nur auf dokumentierte Weisung des Kunden oder soweit er hierzu nach anwendbarem Recht verpflichtet ist; in diesem Fall informiert der Auftragsverarbeiter den Kunden, soweit zulässig, vor der Beantwortung über diese rechtliche Verpflichtung.

8. Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Kunden unverzüglich, nachdem ihm eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten in Bezug auf Kundendaten bekannt geworden ist, und stellt dem Kunden dabei ausreichende Informationen zur Verfügung, um dem Kunden die Erfüllung seiner Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden und betroffenen Personen nach dem Datenschutzrecht zu ermöglichen. Der Auftragsverarbeiter hält den Kunden über den Stand der Untersuchung und der Abhilfemaßnahmen auf dem Laufenden.

Der Auftragsverarbeiter arbeitet mit dem Kunden zusammen und ergreift die vom Kunden angewiesenen, wirtschaftlich angemessenen Maßnahmen zur Untersuchung, Eindämmung und Behebung jeder solchen Verletzung.

9. Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Kunden in angemessenem Umfang bei Datenschutz-Folgenabschätzungen und bei vorherigen Konsultationen von Aufsichtsbehörden oder anderen zuständigen Datenschutzbehörden, die der Kunde vernünftigerweise für nach Art. 35 oder 36 DSGVO oder entsprechenden Vorschriften anderen Datenschutzrechts erforderlich hält, jeweils ausschließlich in Bezug auf die Verarbeitung von Kundendaten und unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen.

10. Löschung oder Rückgabe von Kundendaten

Nach Beendigung der Leistungen, die die Verarbeitung von Kundendaten umfassen (der "Beendigungszeitpunkt"), wird der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Kunden alle Kopien der Kundendaten an den Kunden zurückgeben und/oder löschen und deren Löschung durch Subunternehmer veranlassen, unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dem Beendigungszeitpunkt.

Dies gilt nicht, soweit (i) eine Speicherung der Kundendaten nach dem Recht der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats erforderlich ist — in diesem Fall isoliert und schützt der Auftragsverarbeiter diese Daten vor weiterer Verarbeitung, außer soweit dieses Recht sie verlangt

—, oder (ii) Kundendaten in Backup-Systemen enthalten sind — in diesem Fall werden diese Kopien im Rahmen der regulären Backup-Löschzyklen des Auftragsverarbeiters gelöscht und unterliegen bis zur Löschung weiterhin den Schutzbestimmungen dieses AVV.

Auf Anforderung des Kunden bestätigt der Auftragsverarbeiter schriftlich, dass er diesen Abschnitt vollständig erfüllt hat.

11. Nachweis- und Prüfrechte

Der Auftragsverarbeiter stellt dem Kunden auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die zum Nachweis der Einhaltung dieses AVV erforderlich sind, und ermöglicht und unterstützt Überprüfungen — einschließlich Inspektionen —, die vom Kunden oder einem vom Kunden beauftragten Prüfer in Bezug auf die Verarbeitung von Kundendaten durchgeführt werden.

Sofern nicht eine Aufsichtsbehörde etwas anderes verlangt oder Anhaltspunkte für Verstöße bestehen oder eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingetreten ist, gilt: Prüfungen sind auf einmal je Zeitraum von zwölf (12) Monaten beschränkt, mit einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen schriftlich anzukündigen, finden während der üblichen Geschäftszeiten ohne unangemessene Störung des Geschäftsbetriebs des Auftragsverarbeiters statt und unterliegen angemessenen Vertraulichkeitsverpflichtungen. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten einer Prüfung. Der Auftragsverarbeiter kann Prüfverlangen zunächst durch Vorlage aktueller Testate, Zertifizierungen oder Prüfberichte unabhängiger Stellen erfüllen.

Der Auftragsverarbeiter kann Prüfungen von der Unterzeichnung einer angemessenen Verschwiegenheitserklärung abhängig machen, insbesondere hinsichtlich der Daten anderer Kunden. Steht ein vom Kunden beauftragter Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragsverarbeiter, steht dem Auftragsverarbeiter ein Einspruchsrecht gegen diesen Prüfer zu.

Prüfungen durch eine Datenschutzaufsichtsbehörde bleiben unberührt; eine Verschwiegenheitserklärung ist nicht erforderlich, soweit die Behörde einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt.

12. Internationale Datenübermittlungen

Der Auftragsverarbeiter übermittelt Kundendaten nicht in Länder außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums, sofern nicht geeignete Garantien im Sinne des Kapitels V der DSGVO bestehen. Der Kunde genehmigt hiermit Übermittlungen an die in Anlage 6 aufgeführten Subunternehmer, sofern solche Garantien bestehen.

Sofern nicht anders vereinbart, stützen sich die Parteien für Übermittlungen personenbezogener Daten in Drittländer auf die Standardvertragsklauseln oder — für Empfänger in den USA, die entsprechend zertifiziert sind — auf das EU-US Data Privacy Framework oder einen von der Europäischen Kommission anerkannten Nachfolgemechanismus.

Ist der Kunde außerhalb des EWR niedergelassen, unterliegt jede Übermittlung von Kundendaten vom Auftragsverarbeiter an den Kunden den Standardvertragsklauseln (Modul 4:

Auftragsverarbeiter an Verantwortlichen), die durch Bezugnahme einbezogen werden, sofern nicht ein anderer gültiger Übermittlungsmechanismus nach Kapitel V der DSGVO greift.

13. Allgemeine Bestimmungen

Vertraulichkeit. Jede Partei behandelt diesen AVV sowie Informationen, die sie im Zusammenhang mit diesem AVV über die andere Partei und deren Geschäft erhält ("vertrauliche Informationen"), vertraulich und verwendet oder offenbart diese vertraulichen Informationen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei, es sei denn, (i) die Offenlegung ist gesetzlich vorgeschrieben oder (ii) die betreffenden Informationen sind bereits öffentlich bekannt.

Mitteilungen. Alle Mitteilungen und Erklärungen nach diesem AVV bedürfen der Textform und werden persönlich übergeben, per Post oder per E-Mail an die im Rubrum dieses AVV genannte Adresse bzw. E-Mail-Adresse oder an eine von den Parteien jeweils mitgeteilte andere Adresse übermittelt.

Rangfolge. Bei Widersprüchen oder Unstimmigkeiten zwischen diesem AVV und dem Hauptvertrag in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gehen die Bestimmungen dieses AVV vor.

Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung dieses AVV unwirksam oder undurchsetzbar sein, bleibt der übrige AVV wirksam. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist so anzupassen oder auszulegen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche und rechtliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

Haftung. Auftragsverarbeiter und Kunde haften gegenüber betroffenen Personen nach Maßgabe des Art. 82 DSGVO. Nimmt eine betroffene Person eine Partei nach Art. 82 DSGVO in Anspruch, unterstützt die andere Partei sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Abwehr des Anspruchs.

Gefährdung der Daten. Werden die Kundendaten beim Auftragsverarbeiter durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet, informiert der Auftragsverarbeiter den Kunden unverzüglich.

Der Auftragsverarbeiter wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Kundendaten ausschließlich beim Kunden als Verantwortlichem liegen.

Änderungen. Änderungen und Ergänzungen dieses AVV bedürfen der Schrift- oder Textform und des ausdrücklichen Hinweises, dass es sich um eine Änderung dieses AVV handelt; dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand. Dieser AVV unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem AVV, die die Parteien nicht einvernehmlich lösen können, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Berlin.

ZUM ZEICHEN DES EINVERSTÄNDNISSES wird dieser AVV mit Wirkung zum Datum des Hauptvertrages geschlossen.

tchop GmbH

Name: Heiko Scherer

Funktion: CEO

Datum: _____

Kunde (gemäß Enterprise Platform Agreement)

Name: _____

Funktion: _____

Datum: _____